



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss zur Veräußerung des Grundstückes Eisenbahnstraße 5, Flurstück- Nr. 1169 der Gem. Zittau.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	03.11.2016	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	17.11.2016	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	BGB, SächGemO, VwVKomGrV
Bereits gefasste Beschlüsse	SR Beschluss vom 28.10.1999 Nr. 05/10/99 (Grundsatzbeschluss) VFA Beschluss von 09.10.2008 Nr. 19/10/08
Aufzuhebende Beschlüsse	VFA Beschluss von 09.10.2008 Nr. 19/10/08

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	11135.506100
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	Erlös aus der Veräußerung unbeweglicher Vermögensgegenstände

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Im Folgejahr
Aufwendungen			
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirtschaftungsaufwand			
Erträge	2.900 €	-	2.900 €

gezeichnet
 Höhne
 amtierender Baudezernat

Begründung:

Das leerstehende Grundstück Eisenbahnstraße 5 ist auf der städtischen Internetseite, dem Immobilienportal Immowelt sowie direkt am Gebäude ausgeschrieben.

Der Interessent hat das Objekt besichtigt und über Immowelt ein Angebot über 2.900 Euro abgegeben.

Der Verkehrswert zzgl. verauslagter Kosten beträgt 29.190 Euro. Die langwierige Verkaufsbemühungen führten bisher nicht zum Erfolg.

Auf Nachfrage teilt der Interessent mit, dass er das Gebäude gegebenenfalls abreißen und die Lücke mit einem Neubau zur eigenen Nutzung schließen möchte. Er veranschlagt die Investition auf 325.000 Euro (1.300 €/m² Neubaupreis) zzgl. Grundstücks- und Abrisskosten.

Er schließt als Alternative zum Abriss auch eine Kernsanierung nicht aus.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt, das Grundstück Eisenbahnstr. 5, Flurstück-Nr. 1169 der Gem. Zittau mit einer Größe von 560 m², an Herrn Hering wohnhaft in Bautzen zum Gebotspreis zzgl. vertragsbedingter Nebenkosten zu veräußern. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Eine Investitionsverpflichtung ist im Kaufvertrag zu vereinbaren.